Reglement über die Benützung von Schul-, Sport- und Kulturanlagen durch Dritte ³⁾

Gestützt auf Art. 37 c der Gemeindeverfassung

A. ALLGEMEINES

Art. 13)

^{1bis}Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der Schul-, Sport- und Kulturanlagen in der Gemeinde Vaz/Obervaz.

¹Die Schulanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können sie Vereinen und Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 23)

¹Die Benützung der Anlagen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Gesuche um Erteilung von Bewilligungen sind schriftlich einzureichen.

²Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für die Benützung der Schulräume ist der Schulrat.

³Die Bewilligung zur Benützung der Turn- und Mehrzweckhallen, des Kultursaals sowie der Aussensportanlagen erteilt der Gemeindevorstand.

⁴Der Schulrat und der Gemeindevorstand können die Ausführung der Schulleitung bzw. der Gemeindekanzlei übertragen.

³⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2022

301.1

Art. 33)

Eine Bewilligung gilt unter Vorbehalt besonderer Rechte und Vereinbarungen auf Zusehen hin und kann jederzeit widerrufen werden.

Eine solche wird in jedem Fall rückgängig gemacht, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
- b) die Sorgfaltspflicht und Weisungen der Bewilligungsinstanz und der Hauswarte missachtet werden.
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden,
- d) Beschädigungen der Räume, Geräte und Einrichtungen vorkommen.
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden,
- f) Bewilligungsauflagen nicht eingehalten werden,
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Art. 43)

In den Schulanlagen inkl. Kultursaal ist jede Reklame grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsinstanz.

Art. 53)

Die Schulanlagen und der Kultursaal bleiben wie folgt geschlossen:

- a) an den gesetzlichen hohen Feiertagen,
- b) während der Reinigungszeit,
- c) während Frühlingsferien.

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsinstanz.

³⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 29. März 2022

Art. 61)

Ist die Benützung der zugeteilten Räume oder Plätze infolge Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer rechtzeitig durch die Bewilligungsinstanz verständigt. Falls reservierte Anlagen nicht benötigt werden, ist dies der Bewilligungsinstanz unverzüglich mitzuteilen.

Art. 73)

In den Schul- und Kulturanlagen - ausgenommen Vorplatz Ost Kultursaal - und auf Spiel- und Sportplätzen besteht absolutes Rauchverbot. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Pausenplätze sind suchtmittelfreie Zonen.

Art. 83)

¹Für allfällige Schäden, die die Benützer oder Besucher verursachen, ist der Bewilligungsinhaber haftbar. Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

²Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Fundgegenstände sind dem Hauswart zur Aufbewahrung abzugeben.

³Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Bewilligungsinhabers.

Art. 92)

Art. 10³⁾

¹Beim Verlassen der Anlagen haben die Benützer die Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014

³⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 29. März 2022

301.1 Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte

²Die Schulanlagen dürfen bis längstens 22.00 Uhr benützt werden. Duschen und Garderoben sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.

^{2bis}Die Kulturanlagen sind bis spätestens um 00.30 Uhr zu verlassen.

³Die Bewilligungsinstanz kann bei Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 11³⁾

¹Die Bewilligungsinhaber dürfen die zugewiesenen Räume nur während den vereinbarten Zeiten betreten.

Art. 121)

Das Einstellen von Vereinsmobiliar und -geräten ist nur im Einvernehmen mit der Bewilligungsinstanz gestattet. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Art. 133)

Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers. Für Schäden an den Anlagen haftet der Bewilligungsinhaber.

B. TURN-/MEHRZWECKHALLEN UND SPORTPLÄTZE

Art. 14²⁾

4 29.03.2022

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

³⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 29. März 2022

Art. 15¹⁾

In der Turn- und Mehrzweckanlage darf nur in Hallenschuhen geturnt werden. Das Betreten der Turn- und Mehrzweckanlage mit Fussball-, Leichtathletik- oder Aussensportschuhen ist verboten. Die Verwendung von Handballharz ist untersagt.

Art. 16¹⁾

Die Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen.

Art. 172)

C. KÜCHEN UND OFFICE³⁾

Art. 18³⁾

¹Die Benützung von Küchen und Office bei öffentlichen Veranstaltungen setzt eine entsprechende Bewilligung voraus. Bei Verkauf von Speisen und Getränken ist eine Gastwirtschaftsbewilligung einzuholen.

²Nach jeder Benützung sind die Räume und Anlagen so zu hinterlassen, dass die nachfolgenden Benützer den Betrieb ungehindert aufnehmen können. Den Anweisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten. Fehlendes und beschädigtes Inventar (z.B. Gläser, Besteck, Geschirr usw.) muss ersetzt werden.

³Die Reinigung erfolgt durch die Gemeinde oder durch die Benutzer unter Aufsicht des Hauswartes.

29.03.2022 5

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014

³⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 29. März 2022

301.1 Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte

Art. 19²⁾

Art. 20²⁾

Art. 21²⁾

Art. 222)

D. FINANZIELLES

Art. 233)

¹Für die Benützung erhebt die Gemeinde Mietgebühren.

²Die Mietgebühren richten sich nach der vom Gemeindevorstand erlassenen Tariftabelle.

³In begründeten Fällen kann mit Beschluss des Gemeindevorstandes die Mietgebühr erlassen werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24¹⁾

Zusätzliche in den Anlagen ausgehängte Bestimmungen und Hinweise ergänzen das vorliegende Reglement und sind ebenfalls verbindlich.

6 29.03.2022

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014

³⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 29. März 2022

Art. 25²⁾

Art. 261)

Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement wird durch den Gemeindevorstand mit Verwarnung geahndet. Schwere oder wiederholte Verstösse haben den vorübergehenden oder dauernden Entzug der Bewilligung zur Folge.

Art. 27²⁾

Art. 28

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. April 2022 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014